

## Niederschrift

### der Öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Henau vom 28.06.2022 im Gemeindehaus um 19:30 Uhr

---

Unter dem Vorsitz von Ortsbürgermeister Reinhard Lanz wurde die Sitzung um 19:30 Uhr eröffnet. Er begrüßte die Beisitzer und Gemeinderatsmitglieder und die anwesenden Gäste

Vor Einstieg in die Tagesordnung stellte der Vorsitzende fest, dass zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Beschlussfähigkeit mit 5 Stimmen gegen war. Einwände wurden nicht erhoben.

#### Anwesend:

**unter dem Vorsitz von  
Reinhard Lanz**

**Ortsbürgermeister**

Thomas Keller  
Rosemarie Ebert  
Sascha Lanz  
Elli Pleines

1. Beigeordneter und Ratsmitglied  
Ratsmitglied  
Ratsmitglied  
Ratsmitglied

Entschuldigt: Andy Schweig und Jürgen Rodenbusch

#### Tagesordnung:

##### **Öffentliche Sitzung:**

1. Einwohnerfragestunde
2. Genehmigung der Niederschrift vom 09.05.2022
3. Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms (vierte Teilfortschreibung LEP IV)
4. Neuerlass der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer
5. Ortsbeleuchtung
6. Anschaffung eines Defibrillators incl. Aussenkasten
7. Bürgerfest 10.07.2022
8. Verschiedenes

#### **Punkt 1: Einwohnerfragestunde**

Es wurden keine Fragen der Einwohner gestellt

#### **Punkt 2: Genehmigung der Niederschrift vom 09.05.2022**

Es wurden keine Einwände der Niederschrift erhoben.  
Die Niederschrift wurde mit **5-Ja-Stimmen** genehmigt.

### **Punkt 3:    Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms (vierte Teilfortschreibung LEP IV)**

Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms (Vierte Teilfortschreibung LEP IV)

Mit der vierten Teilfortschreibung des LEP IV sollen neue Potenzialflächen und Suchräume für Windenergie und Freiflächenphotovoltaikanlagen eröffnet werden.

Für das Gebiet der Verbandsgemeinde Kirchberg beinhalten die geplanten Änderungen insbesondere:

Nach der letzten Änderung des LEP IV betrug der Mindestabstand zu Siedlungsgebieten 1.000 m ( 1.100 m bei Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 200 m). Beim Repowering konnten die bisherigen Abstände um 10 Prozent unterschritten werden. Zudem wurde bei der bisherigen Regelung der Abstand praktisch von der Rotorspitze gemessen und zukünftig von der Mitte des Mastfußes.

Die alte Abstandsregelung für Windenergie sollte beibehalten werden.

**Abstimmungsergebnis: 5-Ja-Stimmen**

Bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden Rechnung getragen werden. Daher kommen als Standorte insbesondere zivile und militärische Konversionsflächen, Flächen entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie artenarme, vergleichsweise ertragsschwache oder vorbelastete Acker- und Grünlandflächen in Betracht. Auch die Nutzung von Deponieflächen kann in Frage kommen. Bezüglich der Ertragsschwäche ist auf die Ertragsmesszahl abzustellen.

Großflächige Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbstständige Anlagen errichtet werden sollen, sind nach dem geltenden Baugesetzbuch grundsätzlich nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig.

Des Weiteren sollen die Verbandsgemeinden Klimaschutzkonzepte aufstellen, die insbesondere eine kommunale Wärmestrategie- und Energieplanung beinhalten sollen. Das vorliegende Klimaschutzkonzept der Verbandsgemeinde Kirchberg erfüllt diese Vorgaben bereits.

Die Verbandsgemeinde sollte die Gemeinden für kommunale Wärmestrategie- und Energieplanung und der Ausführung unterstützen.

**Abstimmungsergebnis: 5-Ja-Stimmen**

#### **Punkt 4: Neuerlass der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer**

Aktuell bestehen fast 40 verschiedene Hundesteuersatzungen. Dies führt nicht nur zur Unüberschaubarkeit und einem erhöhten Verwaltungsaufwand, sondern auch zum Unverständnis und Konfliktpotential mit den Bürgern. Zur Vereinheitlichung und Vereinfachung schlägt die Verwaltung vor, die Hundesteuersatzung gemäß der Entwurfsfassung unverändert zu beschließen. Die Harmonisierung der Hundesteuersatzungen war auch eine Prüfbemerkung des Rechnungsprüfungsamtes des Rhein-Hunsrück-Kreises.

Insbesondere soll sich die Besteuerung sog. gefährlicher Hunde nicht mehr nach dem Hunderassekatalog, sondern gemäß der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz nach den im LHundG aufgeführten drei Hunderassen (Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier und Staffordshire Bullterrier) orientieren.

Weiterhin wurde bisher ein Multiplikator des Steuersatzes für gefährliche Hunde festgelegt. Dieser soll entfallen und neben den Hundesteuersätzen für den ersten, zweiten und jeden weiteren Hund durch einen einheitlichen Steuersatz für jeden gefährlichen Hund, welcher jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt wird, ersetzt werden. Ferner wird die Bemessungsgrundlage für zu versteuernde gefährliche Hunde, die neben anderen voll zu versteuernden Hunden gehalten werden, bestimmt. Die Besteuerung von „normalen“ und „gefährlichen“ Hunden soll nun gesondert voneinander erfolgen.

Darüber hinaus werden die Befreiungstatbestände angepasst. Diese ergeben sich aus der Rechtsprechung oder kraft Gesetz.

Die Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz empfiehlt nunmehr auch die Befreiung für Rettungshunde und sog. Schweißhunde. Ebenso für Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.

Nicht besteuert ist nach Art. 105 Abs. 2a Grundgesetz insbesondere die Haltung von Hunden, die ausschließlich zur Berufsarbeit und Einkommenserzielung gehalten werden und hierfür notwendig sind, Diensthunden und Hunde die von wissenschaftlichen Einrichtungen ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden.

Unter Bezugnahme der zunehmenden Rechtsprechung im Bereich der Hundesteuererhebung ist fraglich, ob die bisher in der Satzung vorgesehenen Regelungen einer gerichtlichen Überprüfung standhalten würden. Aus diesem Grund empfiehlt die Verwaltung sich an die Vorschläge der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz zu halten.

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Hundesteuersatzung in der von der Verwaltung vorgelegten Form.

Abstimmungsergebnis: **5-Ja-Stimmen**

#### **Punkt 5: Ortsbeleuchtung**

Der Beschluss der Anschaffung einer Weihnachtsbeleuchtung für die Straßenbeleuchtung wird wegen Energiesparmaßnahmen auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.

Abstimmungsergebnis: **5-Ja-Stimmen**

### **Punkt 6: Anschaffung eines Defibrillators incl. Aussenkasten**

Die Ortsgemeinde Henau beabsichtigt einen Defibrillator der Öffentlichkeit zu Verfügung zu stellen. Der Defibrillator soll außen am Feuerwehrhaus in einem Kasten aufbewahrt werden. Es wurde am 19.05.2022 durch die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg eine Informationsveranstaltung durchgeführt.

Wichtige Informationen. Die Defibrillatoren müssen wöchentlich auf ihre Funktionalität überprüft werden. Dieses kann über eine Sichtprüfung durch eine beauftragende Person oder über ein Überwachungsprogramm erbracht werden. Für die Überprüfung mit dem Überwachungsprogramm muss ein Datenanschluss zu Verfügung stehen, oder über ein SIM-Karten-Modul.

Es wird von der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg empfohlen die wöchentliche Kontrolle über das Überwachungsprogramm durchführen zu lassen. Auch sollte alle 12 bis 24 Monate eine Wartung durch den Lieferant erfolgen. (Softwareupdate, Zustand Batterie, usw.) Die Ortsgemeinde Henau beschließt die Anschaffung eines Defibrillator Bene Head C2 Premium incl. Überwachungsprogramm und Wandschrank SixCase SC 1330 in Farbe **Gelb**. Die Verbandsgemeindeverwaltung wird gebeten entsprechende Angebote einzuholen.

Abstimmungsergebnis: **5-Ja-Stimmen**

### **Punkt 7: Bürgerfest 10.07.2022**

Es wurde über die Planung des Bürgerfestes gesprochen.  
Essen und Getränke sind für die Bürgerinnen und Bürger kostenlos.

### **Punkt 8: \_Verschiedenes**

Die Seniorenbeauftragte erhält einen Schlüssel für das Gemeindehaus.

Ende der Sitzung: 21:30 Uhr

Ortsbürgermeister Reinhard Lanz

Schriftführer Rosemarie Ebert